Gemeinde: KITZECK IM SAUSAL

Kundmachung

Berufung eines Ersatzmitglieds

Die folgende Person/Die folgenden Personen haben

a. ihr aufgrund des verlautbarten Ergebnisses der Gemeinderatswahl am 23. März 2025 ihr/ihnen zugewiesene Mandat nicht angenommen oder
b. eine Berufung als Ersatzmitglied gemäß § 87 Abs. 4 GWO 2009 abgelehnt:

Vor- und Zuname	Geburts-jahr	Wahlpartei
Markus Kolaric	1977	*„Listenplatz Nr. 2“* *„Bürgerliste Heinz - BLH“*
Sylvia Gschwandtner	1969	*„Listenplatz Nr. 4“* *„Bürgerliste Heinz - BLH“*

Gemäß § 87 Abs. 1 Gemeindewahlordnung 2009 idgF (GWO 2009) können gewählte Personen, die auf sie gefallene Wahl nicht annehmen. Gemäß § 87 Abs. 4 GWO 2009 können Personen, die von der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter als Ersatzmitglied auf einen freien Gemeinderatssitz berufen werden, diese Berufung ablehnen. In diesen Fällen rückt das jeweils nächste Ersatzmitglied an dessen Stelle vor.

Gemäß § 87 Abs. 2 wird/werden folgende Ersatzmitglieder berufen:

Vor- und Zuname	Geburts-jahr	Wahlpartei
Ing. Stefan Flucher	1984	*„Listenplatz Nr. 5“* *„Bürgerliste Heinz - BLH“*

Kitzeck im Sausal, am 08.04.2025.

Angeschlagen am: 08.04.2025

Abgenommen am: .....

Der Bürgermeister:

.....Josef Eisener.....

Gemeinde Kitzeck im Sausal 2 Pol. Bezirk Leibnitz